

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.99 DER STADT NEUMÜNSTER

BETR. DAS GEBIET NÖRDLICH DER PADENSTEDTER LANDSTRASSE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN NR.30,60 UND DER STÖR

AUFGUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 22.10.1968 UND MIT GENEHMIGUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE NACHSTEHENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, ERLASSEN:

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 15 und 16 und Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 1 Erste Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 198), §§ 14 und III DER LANDESBAUORDNUNG VOM 9.2.1967 (GVBl. SCHL.-H. S. 51)

GESTRICHEN U. ERGÄNZT!
GEM. RUNDERLAB DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL.-H. VOM 28.6.1968, AKZ: IV 81-803/00.1.1.01

- Stellung und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.
 - Gebiet WS-I-o im Bereich der Wohnstraße, Gebäude mit Firstlinien in Nord-Südrichtung, Satteldächer mit rd. 50° Dachneigung und dunkler Pfanneneindeckung, Fassaden in Rotsteinverblendung.
 - Gebiet WS-I-o nördlich der Padenstedter Landstraße, Gebäude mit Firstlinien in Ost-Westrichtung, Satteldächer mit rd. 50° Dachneigung und dunkler Pfanneneindeckung, Fassaden in Rotsteinverblendung.
 - Garagen sind innerhalb der auf den Grundstücken ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Garagendächer sind als Flachdächer auszubilden.

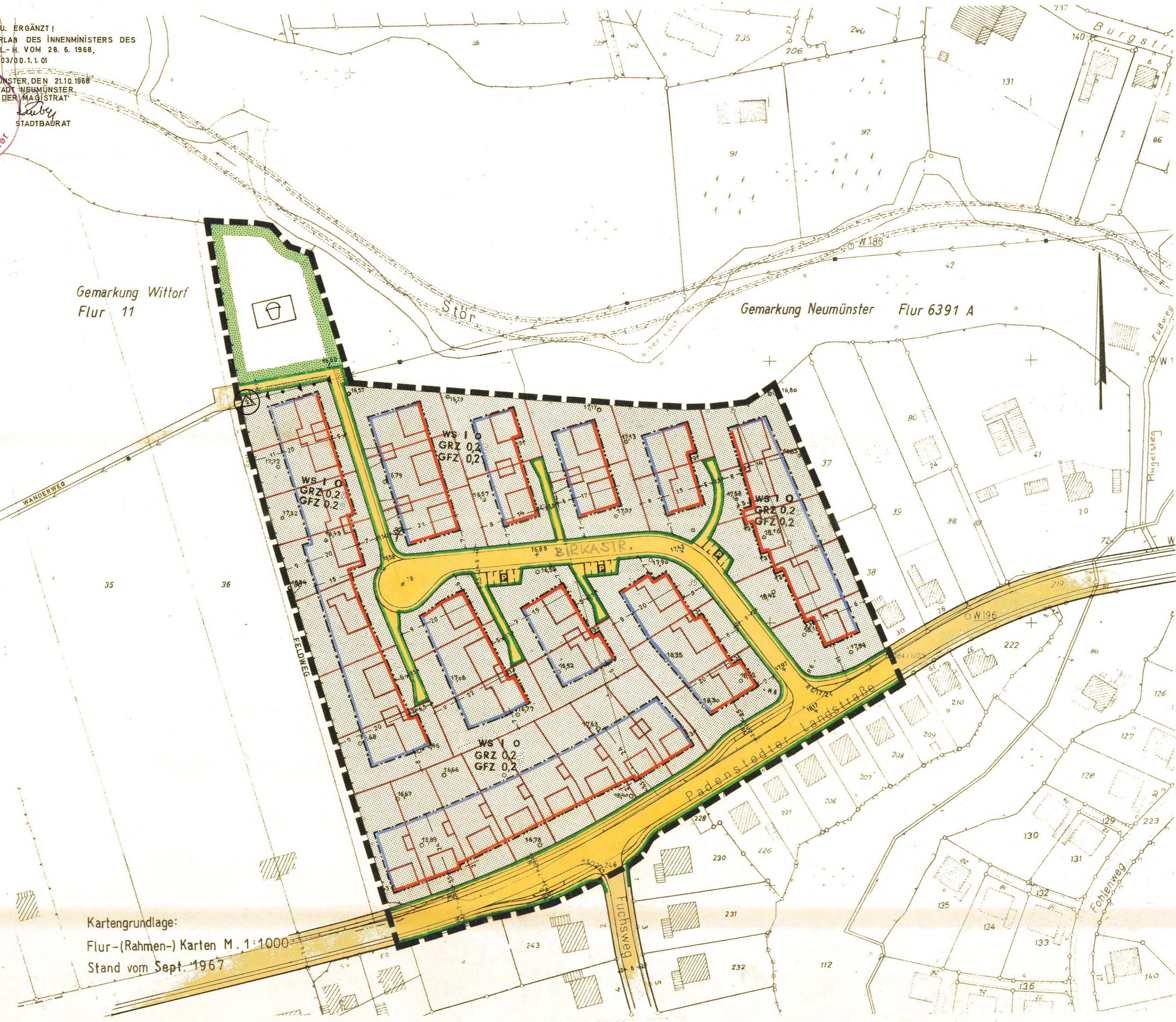


- Vorgärten und Einfriedigungen.
 - Die zwischen den Begrenzungslinien der Straßen und Wege und den Vorderfronten der Gebäude liegenden privaten Grundstücksflächen sind als Vorgartenflächen in Rasen mit Solitärgehölzen, Stauden- und Blumenpflanzen herzustellen. Zugänge und Auffahrten sind als Plattenspuren mit dem Rasen bündig anzulegen.
 - Einfriedigungen sind an den Begrenzungslinien der Straßen und Wege als lebende Hecken mit den notwendigen Toren und Türen aus Holz zwischen Holzpfosten 80 cm hoch zulässig. Seitliche und rückwärtige Grenzen - Vorgartenflächen ausgenommen - können auch als Maschendrahtzaun zwischen Stahlpfosten 80 cm hoch zugelassen werden.

ORIGINAL
DIE ERSTE AUSFERTIGUNG DIESES PLANES WURDE DEM HERRN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN AM 18.12.1968 AUSGEHÄNDIGT.

NEUMÜNSTER, DEN 18.12.1968
STADT NEUMÜNSTER
DER MAGISTRAT
STADTBAURAT

Kartengrundlage:
Flur-(Rahmen-) Karten M. 1:1000
Stand vom Sept. 1967



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.99	§ 9 Abs. 5 BBauG
	WS Kleinsiedlungsgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, § 2 BauNVO
	GRZ z.B. 0.2 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17 BauNVO
	GFZ z.B. 0.2 Geschosflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17 BauNVO
	I Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr.1a BBauG, §§ 16, 17, 18 BauNVO
	O Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG, § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG, § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG, § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	P Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	[z.B. + 17,4.3] Höhenlage der Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	Grünflächen (Spielplatz)	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	A Umformerstation	§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG
	Freileitung mit Masten	§ 9 Abs.1 Nr.6 BBauG

II. Darstellung ohne Normcharakter
Darstellung des Bestandes in der Planunterlage wie vorhandene bauliche Anlagen, Grundstücksgrenzen, Flurbeseichnungen, Geländehöhen usw.
in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke und Stellung der baulichen Anlagen.

VERMERK GEMÄß RUNDERLAB DES INNENMINISTERS VOM 21. FEBR. 1969 -IV 81- 803/00.23
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S.429)

BEBAUUNGSPLAN NR. 99 DER STADT NEUMÜNSTER IM STADTEIL WITTORF M. 1:1000

GEBIET NÖRDLICH DER PADENSTEDTER LANDSTRASSE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN NR.30,60 UND DER STÖR
PLANVERFASSER STADTBAUAMT NEUMÜNSTER, ABTEILUNG STADTPLANUNG

Der katastermäßige Bestand am 7.9.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gemäß § 2 BBauG und Beschluß der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 130/62 vom 15.12.1964

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 einschließlich Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 19.7.1968 bis 19.8.1968 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan Nr.99 ist gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein von der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 1018/66 vom 22.10.1968 als Satzung beschlossen worden. Die Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28.2.1969 und 3.7.1969 AZ: IV 81b - 813/04 - 24 (89) erteilt.

Die nach § 11 BBauG erfolgte Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 99 einschl. Text und Begründung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG am 8.12.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der vorgen. Bebauungsplan einschl. Text wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neumünster, den 29.4.1968
Katasteramt Neumünster
Abt. Stadtvermessung
Oberregierungsvermessungsamt

Neumünster, den 27.3.1968
Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtbaurat

Neumünster, den 17.10.1968
Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtbaurat

Neumünster, den 2.12.1969
Stadt Neumünster
Der Magistrat
Oberbürgermeister
Stadtbaurat

Neumünster, den 9.12.1969
Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtbaurat